

Leistungstyp Nr. 14

Tagesstätte für erwachsene Menschen mit seelischer Behinderung

1. Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechts- grundlage	<p>Tagesstätte ist ein Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. § 90 SGB IX in Verb. mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verb. mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX für den Personenkreis erwachsener Menschen mit psychischer Erkrankung bzw. seelischer Behinderung nach § 99 SGB IX in Verb. mit § 53 SGB XII nach § 3 der Verordnung zu § 60 SGB XII, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, die in einer Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft leben und der Förderung und Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedürfen. Diese Rechtsgrundlage findet Anwendung in der Gestaltung der Leistungen unter den Bedingungen des Landesrahmenvertrags für das Land Bremen.</p> <p>Die Tagesstätte bietet Hilfestellung bei der Herstellung, der Stabilisierung und der Entwicklung sozialer Kontakte, zur Tagesstrukturierung, Freizeitgestaltung und zur Heranführung an Beschäftigungs- und niedrigschwellige Arbeitsangebote.</p>
2. Personenkreis	<p>Das Angebot einer Tagesstätte können volljährige Menschen mit einer wesentlichen psychischen Erkrankung erhalten, die aufgrund ihrer Erkrankung und/oder Behinderung</p> <ul style="list-style-type: none">• noch nicht oder nicht mehr in der Lage sind, eine Arbeit oder eine arbeitsähnliche Tätigkeit auszuüben (fehlende Erwerbsfähigkeit i. S. d. § 8 I SGB II),• deren Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt ist• und die durch eingeschränkte Kontaktfähigkeit sich selbst isolieren bzw. von Isolierung bedroht sind.
3. Zielsetzung	<p>Das Leistungsangebot der Tagesstätte hat zum Ziel, bei den psychisch kranken und/ oder seelisch behinderten Besucher*innen</p> <ul style="list-style-type: none">• soziale, emotionale und kognitive Kompetenzen zu erhalten bzw. zu verbessern,• zur selbständigen Tagestrukturierung und sinnvoller Freizeitbeschäftigung zu befähigen,• die Entwicklung von Grundkompetenzen bezogen auf Arbeit & Beschäftigung zu fördern,• soweit wie möglich Unabhängigkeit von Unterstützungsmaßnahmen zu erlangen,• umfassendere Angebote der

Anlage 2.14 zum BremLRV SGB IX

	<p>Eingliederungshilfe zu ergänzen, zu reduzieren, abzukürzen oder zu vermeiden,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klinikaufenthalte zu vermeiden, zu verringern bzw. zu verkürzen, • eine soziale Inklusion zu erreichen und • die Lebensqualität zu verbessern. <p>Die Tagesstätte bietet somit Hilfestellung bei der unmittelbaren Alltagsbewältigung bis hin zu einer selbstbestimmten Lebensgestaltung bzw. Lebensplanentwicklung.</p>
<p>4. Leistungen</p>	
<p>4.1 Art, Inhalt und Umfang der Leistungen</p>	<p>Die Leistungen der Tagesstätte umfassen schwerpunktmäßig Hilfen für Menschen mit einer wesentlichen psychischen Erkrankung/Behinderung zur</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tagesstrukturierung, Freizeitgestaltung, Kontaktfindung und Teilhabe am öffentlichen Leben; • Förderung einer sinnvollen Beschäftigung sowie Erprobung und Entwicklung von Grundkompetenzen bezogen auf Arbeit & Beschäftigung; • Verbesserung alltagspraktischer Kompetenzen (Selbstversorgung). <p>Der Leistungserbringer unterhält dazu die Tagesstätte als ein offenes, niedrigschwelliges und an den Bedürfnissen und Fähigkeiten der psychisch kranken/behinderten Besucher*innen orientiertes tagesgestaltendes Angebot mit fachlicher Unterstützung.</p> <p>Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.</p> <p>Im Rahmen der in Anlehnung nach § 125 Abs. 1 SGB IX getroffenen Leistungsvereinbarung verfügbaren Mittel, können Besucher*innen der Tagesstätte bei den dort anfallenden Aufgaben bis zu 5 Stunden wöchentlich bei Zahlung einer Mehraufwandsentschädigung i. H. v. € 1,00 pro Stunde beschäftigt werden.</p> <p>Sofern eine darüberhinausgehende Beschäftigung von wöchentlich mehr als 5 Stunden erfolgt, ist eine Überführung in den Leistungstyp „Betreute Beschäftigung“ zu prüfen. Bis zur Einführung des Leistungstyps Betreute Beschäftigung bieten die Tagesstätten übergangsweise im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten auch Beschäftigung im Umfang von mehr als 5 Stunden wöchentlich an.</p> <p>Sämtliche Angebote der Tagesstätte und ihre inhaltlichen Anforderungen müssen transparent und für den vorgesehenen Personenkreis niedrigschwellig erreichbar sein.</p> <p>Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Besucher*innen aus dem unter 2. benannten Personenkreis aufzunehmen und zu betreuen.</p>
<p>4.2 Angebotsformen</p>	<p>Im Rahmen der aufgeführten personellen Ausstattung und Öffnungszeiten finden Angebote aus den inhaltlich in Ziffer 4.2 beschriebenen Leistungsbereichen insbesondere in folgender Form statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laufende Kontaktpflege zu den Besucher*innen und zur Nachbarschaft; • Beratung und problem(lösungs)orientierte Gespräche im Einzelfall, ggf. Weitervermittlung; • Organisation und Betreuung der Beschäftigungsangebote; • Themenspezifische Gruppenangebote; • Angebote für Angehörige; • Angebote zur Verbesserung der Selbstorganisation und Stärkung der Selbsthilfefähigkeit der Besucher*innen; • Freizeitorientierte Gruppenaktivitäten oder Gruppenangebote; • Anbieten einer Grundversorgung (Mittagessen) sowie zusätzlicher

Anlage 2.14 zum BremLRV SGB IX

	<p>Essen- und Getränkeangebote;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anbieten von Service-Leistungen (Wäschepflege).
<p>4.3 Beschäftigungsbereich und arbeitsbezogene Leistungen</p>	<p>Unterweisung und Anleitung der Besucher*innen bei den Tätigkeitsfeldern, die in den Tagesstätten angeboten werden, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestellungen, Wareneinkauf, Lagerhaltung; • Dienstplanung; • Speiseplanung; • Produktion von Mahlzeiten / Cafeteriaangebot; • Verkauf zum Selbstkostenpreis, Kassenabrechnung; • Reinigung und Instandhaltung der Räumlichkeiten. <p>Die hiermit verbundenen betrieblichen Abläufe sind entsprechend vorzubereiten und zu organisieren.</p> <p>Arbeitsbezogene Leistungen: Die Tagesstätte bemüht sich die Besucher*innen soweit in ihrer Leistungsfähigkeit zu stabilisieren, dass im Bereich Arbeit und Beschäftigung eine Überführung in den Leistungstyp „Betreute Beschäftigung“ erfolgen kann. Die Tagesstätte bemüht sich darüber hinaus in Zusammenarbeit mit geeigneten Trägern um eine berufliche Eingliederung ihrer Besucher*innen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in eine weiterführende Einrichtung. Der Träger der Tagesstätte kann zu diesem Zweck Kooperationsvereinbarungen abschließen.</p>
<p>4.4 Sonstige Leistungen</p>	<p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Leitung des Beschäftigungsangebotes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc. • Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit • Fortbildung und Supervision • Qualitätssichernde Maßnahmen • Dokumentation • Fahrten und Wegezeiten
<p>4.5 Leistungsausschluss/ Berücksichtigung anderer Leistungen</p>	<p>Zu den Leistungen der Tagesstätte gehören nicht Leistungen, für die andere Leistungsträger zuständig sind. Weitere Leistungen im Rahmen des SGB IX, z. B. Betreutes Wohnen, Betreute Beschäftigung oder Besondere Wohnformen, schließen eine Tagesstättenleistung nicht aus, sondern sind nach Art und Hilfebedarf zu berücksichtigen.</p>
<p>5. Personal</p>	
<p>5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung</p>	<p>Die Personalausstattung richtet sich nach den in quantitativer und qualitativer Hinsicht erforderlichen Unterstützungsleistungen.</p> <p>Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Unterstützungspersonen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 Abs. 2 SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit</p>

Anlage 2.14 zum BremLRV SGB IX

	<p>des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben.</p> <p>Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.</p> <p>Die fristgerechtete Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.</p> <p>Die Leistungserbringer haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen.</p>
5.2 Unterstützungs-personal	<p>Die Unterstützung erfolgt überwiegend durch zielgruppenerfahrene Fachkräfte wie z.B. Sozialpädagog*innen, Ergotherapeut*innen sowie Mitarbeiter*innen mit einer für den Arbeitsbereich notwendigen Qualifizierung (z.B. beschäftigungstherapeutische oder vergleichbare Qualifikation) und einer für die Anleitung der Zielgruppe angemessenen Kompetenz.</p> <p>Mitarbeiter*innen, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen, können ebenso eingesetzt werden wie Nichtfachkräfte mit Zielgruppenerfahrung.</p>
5.3 Anzahl Unterstützungs-personal	<p>Die Anzahl der Personalstellen richtet sich nach der jährlichen Besucherzahl der Tagesstätte. Jeder Besucherkontakt wird 1 x pro Tag erfasst, unabhängig von der Art und Dauer der Beschäftigung/des Aufenthalts.</p> <p>Bei der aktuell genannten Besucherzahl pro Jahr (Basis Besuchertage je Tagesstätte 2017) werden 3,5 Vollzeitstellen für Fachkräfte plus 0,5 Stellen für Psychiatrieerfahrene/Hilfskräfte vorgehalten. Zur Förderung der sozial-räumlichen Vernetzung können die Kosten für 0,5 Stellen Psychiatrie-Erfahrene auch für einen anderen, auf den Auftrag der Tagesstätten bezogenen Personaleinsatz verwendet werden. Sollte die Gesamtzahl der Besuchertage pro Jahr um mehr als 20 % abweichen (in mindestens zwei aufeinander folgen Jahren), kann das pauschale Entgelt neu verhandelt werden.</p>
5.4 Fachliche Leitung/Koordination	<p>Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich-pädagogische sowie auf den jeweiligen Arbeitsbereich bezogene Leitung sowie die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung. Der Träger sorgt durch Supervision sowie notwendige Fortbildung für die Qualitätssicherung der Arbeit der Tagesstätte.</p>
5.5 Hauswirtschaft/Reinigung	<p>Für die notwendigen Leistungen zum Unterhalt der Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände ist ausreichendes Personal zu stellen. Dabei ist die Einbeziehung der Besucher*innen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu berücksichtigen.</p>
5.6 Haustechnik & Gartenpflege	<p>Umfasst die notwendigen Leistungen zur Instandsetzung und -haltung der Räumlichkeiten, der Ausstattungsgegenstände und des Grundstücks.</p>
5.7 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	<p>Zu gewährleisten ist eine ordnungsgemäße und an den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtete Geschäftsführung und Verwaltung.</p>
6. Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)	<p>Der Träger stellt für den Betrieb der Tagesstätte Räumlichkeiten, die notwendigen Sachmittel sowie die notwendigen Kapazitäten zur Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben und der Dienst- und Fachaufsicht zur Verfügung.</p> <p>Die Räumlichkeiten sollen in einem Wohngebiet zentral gelegen bzw. mit dem ÖPNV gut erreichbar sein.</p> <p>Die Tagesstättenleistung ist an sechs Wochentagen zu regelmäßigen Zeiten sowie an mindestens einem Tag wöchentlich in den Abendstunden anzubieten und beträgt im Schnitt mindestens 45 Stunden pro Woche. Hiervon sind mindestens 40 Stunden durch feste Öffnungszeiten zu erbringen. Öffnungszeiten an Feiertagen sind den Besucher*innen</p>

Anlage 2.14 zum BremLRV SGB IX

	entsprechend rechtzeitig bekannt zu geben.
<p>7. Qualität</p>	<p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen • Unterstützung auf der Basis eines schriftlichen Konzeptes • regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung • Mitglied im Gemeindepsychiatrischen Verbund: Der Leistungsanbieter der Tagesstätte kooperiert mit anderen Hilfeanbietern sowie mit den fachlich zuständigen Landes- und Regionalgremien (bezüglich des o. g. Personenkreises). <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung unter Einbeziehung der Betroffenen, ihrer Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen • Dokumentation <ul style="list-style-type: none"> - der Gesamtzahl der Besucher*innen über eine Halbjahresliste; - der Anzahl der Besucher*innen quartalsweise über eine Namensliste; - des beschäftigten Personals des Vorjahres. • Erstellung eines Jahresberichts, in dem <ul style="list-style-type: none"> - Alle regelmäßigen Angebote zur Tages- und Kontaktgestaltung wie Beschäftigungsangebote, - Alle konkreten Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben - Mahlzeitenversorgung, Angebote zur Freizeitgestaltung und Kontaktfindung, - Alle Beschäftigungseinsätze im Rahmen anderer Maßnahmen dargestellt werden. <p>Erforderliche Kennzahlen hierzu sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Häufigkeit und Dauer der Angebote, - Personeller Betreuungsbedarf und - Durchschnittliche Teilnehmerzahl. <ul style="list-style-type: none"> • Flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erreichungsgrad der in Punkt 3 „Zielsetzung“ formulierten Ziele • Grad der Zufriedenheit der Leistungsempfänger • Berücksichtigung der unter 4.2 beschriebenen Leistung
<p>8. Vergütung</p>	<p>Aufgrund des niederschweligen Zugangs zur Tagesstätte erfolgt die Vergütung der Leistungen durch die Sonderform einer Jahrespauschale, die die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten insgesamt abdeckt. Eine Abrechnung der Leistungen entsprechend der tatsächlichen Nutzung im Einzelfall entfällt damit. Ermittlungsgrundlage für die Jahrespauschale ist die zu dokumentierende Gesamtnutzung des Leistungsangebots. Nur wenn diese sich wesentlich verändert, kann die Jahrespauschale grundlegend neu verhandelt werden. Ansonsten wird die Jahrespauschale entsprechend der allgemeinen Kostenentwicklung fortgeschrieben; die entsprechenden Veränderungsrate werden jährlich in der zuständigen Landesvertragskommission abgestimmt.</p>